

Zl. 1443/125

Betreff: Visagebühren  
zu Zl. 3188 Reg. vom 20. Juli 1922.

An die

fürstlich Liechtensteinische Regierung

V A D U Z .  
\*\*\*\*\*

Die vom Landwaibel Walser bei der dortigen Regierung er =  
statteten Meldung über Einhebung einer neuen Einreisegebühr in  
ausländischer Valuta entspricht nicht ganz den Tatsachen.

Es wird lediglich für den Sichtvermerk zum Fernverkehr  
( Einreise - und Durchreisevisum ) ein Betrag von 2 Franken ein =  
malige und Frcs. 5 für mehrmalige Reisen aber zahlbar in Oesterr.  
Kronen zum jeweiligen offiziellen Tageskurs statt der bisherigen  
15 Kronen erhoben.

Diese Gebühren entsprechen genau den auch dort vorgeschrie =  
benen Gebühren und sind insoferne noch milder als die dortige  
Visumgebühr von 2 Frcs. lediglich für einen Aufenthalt bis zu drei  
Tagen berechtigt, während die Dauer des Aufenthaltes bei uns auf  
Grund des einmaligen Einreisevisums nicht beschränkt ist.

So sehr wir aus prinzipiellen Gründen Ihren Vorschlag  
auf gegenseitige Aufhebung der Visapflicht begrüsst haben und  
bedauern, dass seitens des im Gegenstande angerufenen Ministeriums  
noch keine Entscheidung herabgelangt ist, mussten wir doch ange =  
sichts unliebsamer Wahrnehmungen der letzten Tage zu dieser An =  
gleichung der hierseitigen Visagebühren an die dort bereits be =  
stehenden schreiten.

Bekanntlich besteht im kleinen Grenzverkehr, zu dem alle  
Bewohner des Fürstentums Liechtenstein berechtigt sind und für  
welchen im Gegensatz zum Verkehr mit der Schweiz keinerlei Visum =  
pflicht besteht lediglich die Vorschrift dass Ein = und Ausreise  
an selben Tage zu erfolgen hat. Uebertretungen dieser Vorschrift  
unterliegen auf Grund der Verordnung der Vorarlberger Landesre =  
gierung vom 15./X. 1920 L.G.Bl.No. 93 einer Geldstrafe bis zu  
20.000 Kronen.

In Umgehung dieser Vorschrift des begünstigten Grenz =  
verkehrs musste bedauerlicher Weise in der letzten Zeit des ra =  
piden Kronensturzes die Wahrnehmung gemacht werden, dass zahlreiche

Bewohner des Fürstentums Liechtenstein und zwar vorzugsweise die weniger erfreulichen Elemente, sich um den für sie geradezu lächerlichen Betrag von K 15.- ein Visum zum Fernverkehr beschafften, lediglich um die Nacht in Feldkircher Gasthäusern durchzechen zu können und der Strafe wegen Uebertretung der Vorschrift des kleinen Grenzverkehrs zu entgehen.

Diesem Unfug konnte nicht anders gesteuert werden, als dadurch, dass wir die Gebühren für Visa den dortorts schon längst in Uebung stehenden angleichen. Andernfalls wären wir gezwungen gewesen durch gänzliche Verweigerung des Visums Abhilfe zu schaffen

Wir sind jederzeit bereit, den Bedürfnissen eines freundschaftlichen Verkehrs nach Möglichkeit entgegenzukommen, müssen aber auf unsere durch die ungeheure Valutaspannung hervorgerufene gefährliche wirtschaftliche Lage verweisen, die uns manchmal zu Massnahmen zwingt, die wir selbst lieber vermieden hätten.

### Grenzkontrollstelle

Feldkirch, am 22. Juli 1922

*Strossmayer*

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Engel 25 JUL. 1922  
3297